ZPO-Themen im zweiten Examen

Teilweises Anerkenntnis

Klägerin klagt 2.000,00 Euro ein

Beklagter hatte vorprozessual die unbedingte Zahlung von 800,00 Euro angeboten

schriftliches Vorverfahren

Beklagter zeigt (nur) Verteidigungsbereitschaft an; in Klageerwiderung Anerkenntnis iHv 800,00 Euro und Klageabweisung im Übrigen; 1.200,00 Euro (+)

Worüber ist zu entscheiden?

Zeitpunkt: Schluss der mündlichen Verhandlung

streitiger Teil über 1.200,00 Euro

anerkannter Teil

kein isoliertes Anerkenntnisurteil!

→ Kosteneinheit!

Kosten des anerkannten Teils

grundsätzlich Beklagter (§ 911ZPO)

Ausnahme: sofortiges Anerkenntnis (§ 93 ZPO)

Kläger hatte keinen Anlass zur Klageerhebung

Beklagter darf sich vorprozessual nicht so verhalten, dass Kläger annehmen muss, nur mit einer Klage ans Ziel zu kommen

Beklagter erkennt sofort an

erste Gelegenheit zur Stellungnahme

im schriftlichen Vorverfahren noch in Erwiderung

Ausnahme: Klageabweisungsantrag in Verteidigungsanzeige

"Anerkenntnis-Teil- und Schlussurteil"

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.000,00 Euro zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu 2/5 und der Beklagte zu 3/5 zu tragen.

vorläufige Vollstreckbarkeit

Wer kann aus dem Urteil vollstrecken?

Klägerin

Beklagter

2.000,00 Euro

2/5 der Kosten

3/5 der Kosten



800,00 Euro aber aus Anerkenntnis-Teil-Urteil

§ 708 Nr. 1 ZPO gilt für den anerkannten Teil

ohne Sicherheitsleistung, ohne Abwendungsbefugnis

1.200,00 Euro Rest nach § 708 Nr. 11 Alt. 1 ZPO

1.200,00 Euro Rest nach § 708 Nr. 11 Alt. 1 ZPO

Beklagter vollstreckt eigentlich nach § 708 Nr. 11 ZPO

2/5 der Kosten aber aus Anerkenntnis-Teil-Urteil

§ 708 Nr. 1 ZPO gilt!

ohne Sicherheitsleistung, ohne Abwendungsbefugnis

IS **JURA**ONLINE

Das urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin für einen Betrag, der 800,00 Euro (eigentlich noch + Kostenanteil) übersteigt, durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.000,00 Euro zu
zahlen.

Der Beklagte hat den Klageanspruch in Höhe von 800,00 Euro in der Klageerwiderung anerkannt.

ım übrigen beantragt er, die Klage abzuweisen. Die zulässige Klage ist begründet.

- 1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 2.000,00 Euro.
 - 1. In Höhe von 800,00 Euro folgt die Verurteilung aus § 307 Abs. 1 ZPO. Der Beklagte hat die Klageforderung insoweit anerkannt.
 - 2. Im übrigen ergibt sich der Anspruch aus § ...

11. Die Kostenentscheidung folgt aus \$\$ 911,93 ZPO.

Die Kosten des anerkannten Teils der Klage waren der Klägerin aufzuerlegen. Es liegen die Voraussetzungen des § 93 ZPO vor. (...)

Die Vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 1, Nr. 11, 711 ZPO. Dabei war zugunsten der Klägerin bezüglich des vom Beklagten anerkannten Teils § 708 Nr. 1 Alt. 1 ZPO ebenso anzuwenden wie zugunsten der Vollstreckung des Beklagten.